

17. Februar 1994 - Koordinierte Verfassung

[BS 17.02.94]

AUSZUG

[...]

[**Art. 11bis** - Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, [suprakommunalen,]¹ interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, [suprakommunalen,]² interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert.]³

[...]

Art. 162 - Die provinzialen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte,
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinzialem und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt,
3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinziale und kommunale Einrichtungen,
4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen,
5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen,
6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

[Die suprakommunalen Körperschaften werden durch die in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt. Diese Regel gewährleistet die Anwendung der in Absatz 2 erwähnten Grundsätze. Die in Artikel 134 erwähnte Regel kann andere Grundsätze, die sie für wesentlich erachtet, festlegen, mit oder ohne Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend. Die Artikel 159 und 190 finden Anwendung auf Erlasse und Verordnungen der suprakommunalen Körperschaften.]⁴

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie [mehrere Provinzen, mehrere suprakommunale Körperschaften oder mehrere Gemeinden]⁵ sich verständigen oder vereinigen dürfen. Jedoch darf es [mehreren Provinzialräten, mehreren suprakommunalen Körperschaften oder mehreren Gemeinderäten] nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten.

[...]

¹ Abs. 3 abgeändert durch einzigen Art. Nr. 1 der Revision der Verfassung vom 06.01.14 (XXXIV) (BS 31.01.14)

² Abs. 4 abgeändert durch einzigen Art. Nr. 2 der Revision der Verfassung vom 06.01.14 (XXXIV) (BS 31.01.14)

³ Art. 11bis eingefügt durch Abänderung der Verfassung vom 21.02.02 (II) (BS 26.02.02)

⁴ Art. 162 Abs. 3 ersetzt durch einzigen Art. Nr. 1 der Revision der Verfassung vom 06.01.14 (XXXIV) (BS 31.01.14)

⁵ Abs. 4 abgeändert durch einzigen Art. Nr. 2 der Revision der Verfassung vom 06.01.14 (XXXIV) (BS 31.01.14)